

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 298/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Armand S [REDACTED],
15, rue C [REDACTED] du G [REDACTED], F [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
A [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Z [REDACTED] str. 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 15. Juni 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZBG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler entschieden, daß dem Kläger Entschädigung nach dem ZBG schon deshalb nicht gewährt werden kann, weil ein fristgerechter Antrag bis zum 1. April 1958 nicht gestellt worden ist, die Entschädigungsbehörde ihm keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt hat und eine solche auch nicht zu erteilen ist. Durch die bloße Namensanführung des Klägers im Entschädigungsantrag seines Vaters hat dieser für ihn keine Entschädigungsansprüche angemeldet. Dazu hätte es der eindeutigen Erklärung bedurft, daß auch für den minderjährigen Sohn Entschädigungsansprüche angemeldet werden. Die Behörde hat auch durch ihr Schreiben vom 8. Januar 1968 keine Wiedereinset-

zung in den vorigen Stand gewährt. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß Wiedereinsetzung nicht gewährt wird, wenn die Behörde irrtümlich der Auffassung war, es liege ein fristgerechter Antrag vor (vgl. BGH RzW 1973, 395). Durch eine fehlerhafte Erklärung der Behörde über die Zulässigkeit des Entschädigungsantrages wird auch kein Vertrauensschutz für den Antragsteller begründet (vgl. BGH RzW 1979, 222).

Mal

Zorn

